

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B N° F-271-08908-25

HERSTELLER

Firma ABEBA GmbH
Ust.-ID DE138344134
Straße SCHLACKENBERGSTRASSE 5
PLZ 66386
Stadt (Gem.) ST. INGBERT
Land GERMANY

Artikel	(3)9600, (3)9610, (3)9620, (3)9630
Marke	ABEBA
Beschreibung	Berufsschuhe
Größen	35/36-45/46
Kategorie	II
Angewandte harmonisierte Normen (vollständig oder teilweise)	EN ISO 20347:2022+A1:2024
Leistungsstufen und/oder Schutzarten	OB E A SR
Sonstige angewandte technische Spezifikationen	--





Anhänge der EU-Baumusterprüfbescheinigung:			
Komponente	Prüfbericht	Ausgestellt von	Datum
Vollständiger Schuh	25-1616.1	CIMAC	25/06/2025
Schuhunterbau	24-559.4	CIMAC	13/05/2024
Obermaterial	24-559.2	CIMAC	13/05/2024
Laufsohle	24-559.3	CIMAC	13/05/2024

Die PSA erfüllt die anwendbaren grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/425.

Ausstellungsdatum	Revisionsdatum	Zeitpunkt der Erneuerung	Ablaufdatum
07/07/2025			07/07/2030

Marco Piccolini
Technischer Leiter

FESTLEGUNGEN UND BEDINGUNGEN

Außer den allgemeinen Geschäftsbedingungen von CIMAC, die dem Angebot und dem

Kostenvoranschlag beiliegen, und den Bedingungen gemäß der aktuellen Fassung der EU-Konformitätsbewertungsverordnung REG01 – verfügbar auf der Website www.cimac.it – gelten die nachfolgenden Festlegungen und Bedingungen.

Der Hersteller, der Inhaber dieser Bescheinigung ist, ist gemäß Anhang V (Modul B) der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Kennzeichnung der in dieser Bescheinigung spezifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) berechtigt, nachdem er für die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt hat.

Anmerkungen:

1. Wenn die in dieser Bescheinigung spezifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) der Klasse III angehört/angehören, darf diese Bescheinigung nur in Kombination mit einer der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 19, Buchstabe c), der Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2 oder Modul D) verwendet werden.
2. Die technische Herstellerdokumentation muss umfassende Angaben über die Verwendung der Bescheinigung und der zertifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) enthalten.
3. Sollte eine Übersetzung dieser Bescheinigung vorliegen, so gilt die italienische Originalfassung als verbindlich.
4. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Produktion, die in den Räumlichkeiten erfolgt, die in der technischen Herstellerdokumentation aufgelistet ist.
5. Die fortlaufend produzierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) muss/müssen mit der/den zertifizierten, in dieser Bescheinigung aufgelisteten persönlichen Schutzausrüstung(en) übereinstimmen.
6. Der Hersteller muss CIMAC über alle Änderungen der zertifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) oder der technischen Dokumentation informieren.
7. Befinden sich die bei der Typprüfung erzielten Ergebnisse bei einem Vergleich dieser Ergebnisse mit den Anforderungen für einen Prüfungserfolg, mit der Klassifizierung oder mit der Leistungsstufe innerhalb der Unsicherheitsgrenzen, liegt es in der Verantwortung des Herstellers zu garantieren, dass aufgrund der werkseitigen Produktionskontrolle und der Fertigungstoleranzen die auf den Markt gebrachte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) die angegebenen Ansprüche, Klassifizierungen oder Leistungsstufen erfüllt/erfüllen.
8. Die vorliegende Bescheinigung muss gemeinsam mit der zugehörigen technischen Dokumentation vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten) an einem sicheren, in der Bescheinigung benannten Ort sorgfältig aufbewahrt werden. Vertreter der Regierung von EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, Kopien dieser Bescheinigung und anderer Unterlagen anzufordern.
9. Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung bezieht sich nur auf die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) und die technische Dokumentation, die zum Zeitpunkt des Konformitätsbewertungsverfahrens geliefert wurden; sie verfällt am angegebenen Ablaufdatum.
10. CIMAC behält sich für diese Bescheinigung Widerrufsrecht vor, falls eine Änderung der Herstellungsbedingung, des Designs, der Materialien oder der Verpackung festgestellt wird und die Bescheinigung daher nicht mehr den Ansprüchen der Verordnung (EU) 2016/245 genügt.
11. Dieses Zertifikat darf nur in Farbe vervielfältigt werden.